

# Nebenbestimmungen

## für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministers für Forschung und Technologie an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(NKFT 88)

Stand 1. Oktober 1988

Die NKFT 88 enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsvorgangsgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die NKFT 88 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

|   |                            |
|---|----------------------------|
| Soweit sich die NKFT 88 unterscheiden, gelten bei Zuwendungen<br>von mehr als 50 v.H. | bis einschließlich 50 v.H. |
| des sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Selbstkostenhöchstbetrages             |                            |
| Spalte 1  | Spalte 2                   |
| der nachstehenden NKFT 88.  |                            |

| <b>Inhalt</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| Nr. 1 Verwendung der Zuwendung.....  | 3            |
| Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung.....        | 3            |
| Nr. 3 Vergabe von Aufträgen.....   | 3            |
| Nr. 4 Mitteilungspflichten des ZE.....   | 4            |
| Nr. 5 Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme von Informationseinrichtungen..... | 4            |
| Nr. 6 Abrechnung nach Selbstkosten, pauschalierte Abrechnung.....                    | 5            |
| Nr. 7 Bestimmungen zu einzelnen Kostenarten.....                                     | 5            |
| Nr. 8 Zahlungen.....   | 6            |
| Nr. 9 Berichte.....  | 6            |
| Nr. 10 Ergebnis.....   | 7            |
| Nr. 11 Veröffentlichungen.....   | 8            |
| Nr. 12 Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse.....                      | 8            |
| Nr. 13 Benutzungs- und Nutzungsrechte für den öffentlichen Bedarf.....               | 9            |
| Nr. 14 Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte.....               | 9            |
| Nr. 15 Ausschließliche Nutzung.....  | 10           |
| Nr. 16 Bedingt rückzahlbare Zuwendungen.....   | 10           |
| Nr. 17 Beteiligung am finanziellen Erfolg in besonderen Fällen.....                  | 10           |
| Nr. 18 Sonstige Verpflichtungen.....   | 11           |
| Nr. 19 Nachweis der Verwendung (Verwendungs- und Zwischennachweis).....              | 11           |
| Nr. 20 Prüfung der Verwendung.....   | 12           |
| Nr. 21 Widerruf des Zuwendungsbescheides, Einstellung des Vorhabens.....             | 12           |
| Nr. 22 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung.....                                     | 12           |

## **Anlage**

Muster Zwischenbericht zu Nr. 9.1

## **Verzeichnis der Abkürzungen**

|             |  |
|-------------|--|
| ArbEG       | Gesetz über Arbeitnehmererfindungen  |
| BEFT — Z/A  | Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der ZE und Auftragnehmer des Bundesministers für Forschung und Technologie |
| BGBI        | Bundesgesetzblatt  |
| BHO         | Bundeshaushaltsordnung   |
| BMFT        | Bundesminister für Forschung und Technologie   |
| EG          | Europäische Gemeinschaften   |
| LSP         | Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53)                                 |
| LSP-Bau     | Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen aufgrund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72)         |
| TIB         | Technische Informationsbibliothek  |
| UrhG        | Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte  |
| USt         | Umsatzsteuer   |
| VO PR 30/53 | Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen   |
| VO PR 1/72  | Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen   |
| VwVfG       | Verwaltungsverfahrensgesetz  |
| ZE          | Zuwendungsempfänger  |
| ZG          | Zuwendungsgeber (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Forschung und Technologie)                   |

## 1 Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen, die mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht jedoch Einnahmen im Sinne der Nr. 17) und der Eigenanteil des ZE sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen. Die Gesamtvorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag verbindlich.
- 1.3 Abweichungen von den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen des Höchstbetrages halten, die Aufgabenstellung nicht einschränken und für die erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.
- 1.4 Abweichungen vom Arbeitsprogramm, die die Zweckbindung der Zuwendung berühren, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZG.

## 2 Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Kosten für den Zuwendungszweck (Selbstkostenhöchstbetrag), erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder der EG sowie sonstigen Mitteln Dritter und den vorgesehenen eigenen Mitteln des ZE, soweit die Mittel anteilig gegeben werden,
  - 2.1.2 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Wegen der Berücksichtigung von Investitionszulagen siehe Nr. 7.4 und Nr. 10.5.

## 3 Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Der ZE hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.
- 3.2 Der ZE hat die vorherige schriftliche Zustimmung des ZG einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens einen Auftrag mit einer Vergütung (ohne USt) von mehr als 100.000,- DM für den Einzelauftrag an einen Dritten vergeben will. Die vorstehende Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Antragstellung benannt worden sind, und bei marktgängigen Leistungen.
- 3.3 Falls ein Beschaffungsauftrag mit einer Vergütung über 100.000,- DM für den Einzelauftrag (ohne USt) - auch mit einem Entwicklungsanteil bis zu 25 v.H. der Vergütung - nicht zu Marktpreisen vergeben werden kann, ist bei der Vergabe im Inland ein Selbstkostenpreis gemäß dem geltenden Preisrecht zu vereinbaren. Die Bestimmungen des in Nr. 3.4 genannten Mustervertrages und der BEFT-Z/A über Gesamtvorkalkulation, Gewinnregelung, anererkennungsfähige Selbstkosten und Zahlungsregelung sind anzuwenden. Ferner ist ein Prüfungsrecht entsprechend Nr. 20.1 auszubedingen. Beschaffungsaufträge mit einem Entwicklungsanteil von über 25 v.H. der Vergütung sind wie Forschungs- und Entwicklungsaufträge nach Nr. 3.4 zu behandeln.
- 3.2 Der ZE hat die vorherige schriftliche Zustimmung des ZG einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens einen Auftrag mit einer Vergütung (ohne USt) von mehr als 200.000,- DM für den Einzelauftrag an einen Dritten vergeben will. Die vorstehende Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Antragstellung benannt worden sind, und bei marktgängigen Leistungen.
- 3.3 Falls ein Beschaffungsauftrag mit einer Vergütung über 2 Mio. DM für den Einzelauftrag (ohne USt) - auch mit einem Entwicklungsanteil bis zu 25 v.H. der Vergütung - nicht zu Marktpreisen vergeben werden kann, ist bei der Vergabe im Inland ein Selbstkostenpreis gemäß dem geltenden Preisrecht zu vereinbaren. Die Bestimmungen des in Nr. 3.4 genannten Mustervertrages und der BEFT-Z/A über Gesamtvorkalkulation, Gewinnregelung, anererkennungsfähige Selbstkosten und Zahlungsregelung sind anzuwenden. Ferner ist ein Prüfungsrecht entsprechend Nr. 20.1 auszubedingen. Beschaffungsaufträge mit einem Entwicklungsanteil von über 25 v.H. der Vergütung sind wie Forschungs- und Entwicklungsaufträge nach Nr. 3.4 zu behandeln.

- |     |  |     |   |
|-----|--|-----|---|
| 3.4 | Bei der Vergabe eines Forschungs- und Entwicklungsauftrags mit einer Vergütung über 100 000,- DM für den Einzelauftrag (ohne USt) im Inland sind der Mustervertrag und die BEFT-Z/A anzuwenden. Falls der einzuschaltende Dritte nicht über ein geordnetes Rechnungswesen nach Nr.2 LSP verfügt, sind die Bestimmungen der BEFT-Z/A sinngemäß anzuwenden. Anstelle von Kosten sind Ausgaben im Sinne der Nr. 6.3 abzurechnen.  | 3.4 | Bei der Vergabe eines Forschungs- und Entwicklungsauftrags mit einer Vergütung über 1 Mio. DM für den Einzelauftrag (ohne USt) im Inland sind die Bestimmungen des Mustervertrags und der BEFT-Z/A über Gesamtvorkalkulation, Gewinnregelung, anerkennungsfähige Selbstkosten und Zahlungsregelung anzuwenden. Ferner ist ein Prüfungsrecht entsprechend Nr.20.1 auszubedingen. Falls der einzuschaltende Dritte nicht über ein geordnetes Rechnungswesen nach Nr.2 LSP verfügt, sind die Bestimmungen der BEFT-Z/A sinngemäß anzuwenden. Anstelle von Kosten sind Ausgaben im Sinne der Nr. 6.3 abzurechnen. |
| 3.5 | Der ZE hat bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte seine Verfügungsmacht über die dabei entstehenden Schutzrechte und sonstigen Ergebnisse der Dritten in der Weise sicherzustellen, daß er auch insoweit den Verpflichtungen aus Nr. 13 und Nr. 14 nachkommen kann. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZG.  |     |   |
| 3.6 | Aufträge ins Ausland außerhalb der EG darf der ZE nur dann erteilen, wenn sie im Gebiet der EG nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen vergeben werden können. Der ZE hat bei solchen Aufträgen, deren Vergütung 100.000,- DM (ohne USt) übersteigt, unter Vorlage eines begründeten Antrags die vorherige schriftliche Zustimmung des ZG einzuholen. Die Zustimmung des ZG gilt als erteilt, wenn dieser innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags nicht widersprochen hat. |     |   |

#### **4 Mitteilungspflichten des ZE**

- 4.1 Der ZE ist verpflichtet, unverzüglich dem ZG anzuzeigen, wenn
  - 4.1.1 er nach Vorlage der Gesamtvorkalkulation weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn eine Ermäßigung der Gesamtkosten um mehr als 10 v.H. oder mehr als 100.000,- DM absehbar ist oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1.000,- DM ergibt,
  - 4.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - 4.1.3 er vom Arbeitsprogramm abzuweichen beabsichtigt,
  - 4.1.4 er Kenntnis davon erhält, daß das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
  - 4.1.5 sich herausstellt, daß der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - 4.1.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 4.2 Der ZE ist verpflichtet, die einer Verwertung des Ergebnisses im Inland entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen zu ermitteln und dem ZG unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Antragsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Entgegenstehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die bei einer Verwertung des FE-Ergebnisses benutzt werden müssen, und solche Schutzrechte des ZE, an denen dieser dem ZG die in Nr. 13.2 vorgesehenen Rechte nicht oder nur unter Beschränkungen oder Belastungen zugunsten Dritter einräumen kann. Der ZE hat zugleich mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht eine Benutzung voraussichtlich möglich ist.

#### **5 Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme von Informationseinrichtungen**

- 5.1 Der ZE hat bei der Durchführung des Vorhabens vom Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen. Bei erforderlichen Recherchen sollen die Dokumentation des Deutschen Patentamts, die betreffenden Fachinformationszentren und überregionalen Informationseinrichtungen benutzt werden. Eine "Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen" ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

- 5.2 Der ZG und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

## **6 Abrechnung nach Selbstkosten, pauschalierte Abrechnung**

- 6.1 Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und dieser Nebenbestimmungen dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten verrechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der ZE den Mehrbetrag selbst zu tragen.
- 6.2 Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheids geltenden Fassungen der LSP und LSP-Bau zu ermitteln.
- 6.3 Verfügt der ZE nicht über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nr. 2 LSP und ist er nicht in der Lage, die geltend gemachten Kosten anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen, so ist die Zuwendung nach den vom ZE nachzuweisenden nicht vermögenswirksamen Ausgaben zuzüglich eines Zuschlags von 5v.H. zur Abgeltung der Gemeinkosten abzurechnen, soweit die Ausgaben dem Bewilligungszeitraum und dem Vorhaben als wirtschaftlich angemessen zuzurechnen sind.
- 6.4 Werden für Teilleistungen anstelle von Selbstkosten Preise für marktgängige Leistungen (ohne USt) zugrunde gelegt, sind diese um 10 v.H. für kalkulatorischen Gewinn, Gewerbeertragsteuer und Vertriebskosten zu kürzen. Die über diese gekürzten Marktpreise abgerechneten Teilleistungen dürfen 20 v.H. des Selbstkostenhöchstbetrages nicht übersteigen.
- 6.5 ZE mit einem Jahresumsatz bis zu 200 Mio. DM rechnen, soweit im Zuwendungsbescheid auf ihren Antrag zugelassen, nach Nr. 6.5.1 ab (pauschalierte Abrechnung). Dies gilt nicht für ZE, die sich zu 50 v.H. oder mehr in unmittelbarem oder mittelbarem Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die jeweils einen Jahresumsatz von mehr als 200 Mio. DM haben.
- 6.5.1 Folgende Einzelkosten sind zuwendungsfähig:
- Materialkosten,
  - FE-Fremdleistungen,
  - Personalkosten, ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttolöhne und -gehälter (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile); bei ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmen können Personaleinzelkosten entsprechend dem Gehalt eines vergleichbaren Mitarbeiters berücksichtigt werden.
  - Reisekosten,
  - Abschreibungen auf vorhabenspezifische Anlagen,
  - Rechnerkosten,
  - Dienstleistungen durch Dritte, soweit nicht FE-Fremdleistungen.
- Diese Kosten sind unter Beachtung der Nr. 6.1, Nr. 6.2, Nr. 7.3 und Nr. 7.4 zu ermitteln.
- 6.5.2 Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 120 v.H. auf die Personaleinzelkosten gemäß Nr. 6.5.1 abgegolten.
- 6.5.3 Es dürfen nur produktive Stunden, und zwar nicht mehr als 160 Stunden pro Person und Monat abgerechnet werden.

## **7 Bestimmungen zu einzelnen Kostenarten**

- 7.1 Kalkulatorische Zinsen (Nrn. 43 bis 46 LSP) dürfen jährlich bis zu 6 v.H. des betriebsnotwendigen Kapitals anteilig auf das Vorhaben verrechnet werden. Der ZG behält sich vor, den kalkulatorischen Zinssatz allgemein durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom Beginn des folgenden Kalenderjahres oder Geschäftsjahres an zu ändern.
- 7.2 Nicht zuwendungsfähig sind
- 7.2.1 Vertriebskosten einschl. Werbekosten,
  - 7.2.2 die Gewerbeertragsteuer,
  - 7.2.3 kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP),
  - 7.2.4 Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nrn. 27 und 28 LSP),

- 7.2.5 der kalkulatorische Gewinn (Nrn. 51 und 52 LSP),
- 7.2.6 der Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.
- 7.3 Kalkulatorische Abschreibungen sind nur von den Anschaffungspreisen oder Herstellkosten zulässig.
- 7.4 Der ZE ist verpflichtet, für ausschließlich für das Vorhaben beschaffte oder hergestellte Gegenstände, die während der Laufzeit des Vorhabens voll abgeschrieben werden sollen, ihm zustehende Investitionszulagen, z.B. nach dem Investitionszulagengesetz oder dem Berlinförderungsgesetz, in Anspruch zu nehmen. Diese Investitionszulagen sind bei Vollfinanzierung in voller Höhe und bei Anteilfinanzierung in Höhe des Anteils des ZG unverzüglich nach Eingang an die Bundeskasse Bonn, Postgiroamt Köln (BLZ 730 100 50), Konto-Nr. 119 00-505, unter Angabe des Förderkennzeichens zugunsten der Verbuchungsstelle 30 01/119 99 zu überweisen. Wird der Betrag nicht umgehend nach Eingang beim ZE abgeführt, so ist er mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen. Satz 2 gilt auch für Investitionszulagen, die erst nach Abschluß oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens eingehen. Bei der Abrechnung des Vorhabens (Nachkalkulation) sind die Investitionszulagen außer Ansatz zu lassen; d. h. bei der Abschreibung der ausschließlich für das Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände sind die vollen Anschaffungspreise oder Herstellkosten zugrunde zu legen.

## 8 Zahlungen

- 8.1 Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den anfallenden Kosten. Die Anforderung jedes Teilbetrages muß die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Einnahmen, die mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht jedoch Einnahmen im Sinne der Nr. 17, sind in der Zahlungsanforderung abzusetzen. Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer ZG einschließlich Leistungen Dritter und den vorgesehenen eigenen Mitteln des ZE in Anspruch genommen werden.
- 8.2 Der ZG leistet folgende Zahlungen
- 8.2.1 nach Abrechnung der entstandenen Kosten seinen Anteil an den bis zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheids entstandenen Kosten, sofern ihre Verrechnung im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.
- 8.2.2 nach Vorlage einer Kostenschätzung zur Mitte des Kalendervierteljahres eine Zahlung in Höhe seines Anteils. Bei der Vorlage der Kostenschätzung für das nächste Kalendervierteljahr sind die im vorangegangenen Kalendervierteljahr entstandenen Kosten abzurechnen. Über- oder Unterzahlungen aus dem vorangegangenen Kalendervierteljahr werden bei der Zahlung für das laufende Kalendervierteljahr ausgeglichen. Sofern sich für ein Kalendervierteljahr eine Mittelanforderung erübrigt, hat der ZE dennoch für das vorangegangene Kalendervierteljahr dem ZG eine Kostenabrechnung vorzulegen.
- 8.2.3 nach Vorlage des Verwendungsnachweises eine etwaige Abschlußzahlung.
- 8.3 Die Kostenschätzungen und -nachweise sind entsprechend den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation zu gliedern (siehe "Hinweise für Zahlungsempfänger", Teil I).
- 8.4 Überzahlungen bei den laufenden Zahlungen nach Nr. 8.2.2 - mit Ausnahme der letzten Zahlungsrate - sind vom ZE pauschal für je ein Kalendervierteljahr mit 1,5 v.H. zu verzinsen. Die Zinsen werden bei der nächsten Zahlung vom ZG einbehalten. Der ZG behält sich vor, bei wiederholten erheblich überhöhten Kostenschätzungen die Zahlungen angemessen zu kürzen oder nur noch kalendervierteljährlich nachträglich zu zahlen.
- 8.5 Überzahlungen, die sich nach Abschluß des Vorhabens, insbesondere aus dem Verwendungsnachweis und der Kostenprüfung ergeben, sind vom ZE unverzüglich und unaufgefordert an die Bundeskasse Bonn, Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50), Konto-Nr. 119 00-505, unter Angabe des Förderkennzeichens zugunsten der Verbuchungsstelle 30 01/119 99 zurückzuzahlen. Überzahlungen sind mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen. Der ZE hat dem ZG eine Zinsberechnung zu übersenden. Der Verzinsungszeitraum beginnt mit dem Tage, an dem die letzte Zahlungsrate beim ZE eingeht und endet mit dem Tage der Wertstellung der Rücküberweisung beim Geldinstitut des ZE. Übersteigt die Überzahlung den Betrag der letzten Zahlungsrate, so beginnt für die verbleibende Überzahlung der Verzinsungszeitraum ab Eingang der jeweils vorhergehenden Zahlungsrate beim ZE. Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe des Förderkennzeichens zugunsten der Verbuchungsstelle 30 01/162 02 zu überweisen.

## 9 Berichte

- 9.1 Der ZE hat dem ZG oder seinem Beauftragten innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres einen Zwischenbericht über die Durchführung und den Stand des Vorhabens entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster vorzulegen. Die Vorlage des Zwischenberichts entfällt, wenn das Vorhaben in diesem Berichtszeitraum beendet wurde.

Spalte 1

Spalte 2

- 9.2 Nach Beendigung des Vorhabens hat der ZE innerhalb von sechs Monaten einen Schlußbericht vorzulegen. Darin sind folgende Punkte so zu erläutern, daß sich der ZG ein umfassendes Urteil über das Vorhaben bilden kann.
- Kurze Darstellung zu
- 9.2.1 Aufgabenstellung,
- 9.2.2 Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde,
- 9.2.3 Planung und Ablauf des Vorhabens,
- 9.2.4 wissenschaftlichem und technischem Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere
- ° Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden,
  - ° Angabe der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste,
- 9.2.5 Zusammenarbeit mit anderen Stellen.
- Eingehende Darstellung
- 9.2.6 des erzielten Ergebnisses,
- 9.2.7 des voraussichtlichen Nutzens, insbesondere der Verwertbarkeit des Ergebnisses,
- 9.2.8 des während der Durchführung des Vorhabens dem ZE bekanntgewordenen Fortschritts auf diesem Gebiet bei anderen Stellen,
- 9.2.9 der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des Ergebnisses nach Nr. 11.
- 9.3 Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des ZE oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z. B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der ZE den ZG ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 9.4 Dem Schlußbericht ist als Anlage ein kurzgefaßter Erfolgskontrollbericht beizufügen, der nicht veröffentlicht wird. Dieser muß Angaben enthalten über
- 9.4.1 den Beitrag des Ergebnisses zu den förderpolitischen Zielen des Förderprogramms, soweit dies möglich ist,
- 9.4.2 den wissenschaftlichen und technischen Erfolg des Vorhabens, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,
- 9.4.3 die Einhaltung des Kosten- und Zeitplans,
- 9.4.4 die Verwertung der Ergebnisse (Lizenzen u. a.) und erkennbare Verwertungsmöglichkeiten,
- 9.4.5 die vom ZE selbst oder von eingeschalteten Dritten gemachten und in Anspruch genommenen Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und erteilten Schutzrechte sowie deren Verwertung,
- 9.4.6 die Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben.
- Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Schlußberichts verwiesen werden.
- 9.5 Mit dem Schlußbericht ist außerdem eine "Kurzfassung" (Berichtsblatt/Document Control Sheet) des wesentlichen fachlichen Inhalts des Schlußberichts nach den dem Zuwendungsbescheid beigefügten "Hinweisen zur Ausfüllung des Berichtsblattes bzw. des Document Control Sheet" vorzulegen.
- 9.6 Der Zwischenbericht, der Schlußbericht und die Kurzfassung sind in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

## 10 Ergebnis

- 10.1 Ergebnis im Sinne dieser Nebenbestimmungen sind alle bei der Durchführung des Vorhabens entstehenden und in Aufzeichnungen festgehaltenen oder für den ZE in anderer Form branchenüblich verfügbaren Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen, wobei es gleichgültig ist, ob diese verwertbar sind.
- 10.2 Der ZE darf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über bei der Durchführung des Vorhabens entwickelte Gegenstände, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) vor Abschluß des in Nr. 10.3 und Nr. 10.4 vorgesehenen Verfahrens nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZG eingehen.
- 10.3 Verkaufserlöse oder mit dem ZG nach Nr. 10.4 vereinbarte Werte für entwickelte Gegenstände, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen), die vom ZE veräußert werden oder in dessen Eigentum verbleiben, sind Deckungsmittel, auf die die Vorschrift der Nr. 2 anzuwenden ist. Ist eine weitere Nutzung - auch nach Umbau oder durch Dritte - nicht möglich, so ist der bei der Verschrottung sich ergebene Reinerlös anzusetzen.
- 10.4 Der ZE hat Vorschläge zur Bewertung der in Nr. 10.3 genannten Teile des Ergebnisses spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen (siehe Anlage zum Zuwendungsbescheid). Wenn der ZG den vorgesehenen Verkaufserlös oder den

vorgeschlagenen Wert für zu niedrig hält, ist der ZE verpflichtet, diese Teile des Ergebnisses dem ZG oder einem von diesem benannten Dritten zu übereignen und herauszugeben. Der ZE erhält den Anteil des vorgeschlagenen Wertes, der dem prozentualen Eigenanteil des ZE laut Zuwendungsbescheid entspricht, vergütet.

- 10.5 Werden für die in Nr. 10.3 genannten Teile des Ergebnisses Investitionszulagen gewährt, so ist entsprechend Nr. 7.4 Satz 2 bis 4 zu verfahren.

## 11 Veröffentlichungen

- 11.1 Der ZG ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekanntzugeben
- 11.1.1 das Thema des Vorhabens,
- 11.1.2 den ZE und die ausführende Stelle,
- 11.1.3 den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- 11.1.4 den Bewilligungszeitraum,
- 11.1.5 die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des ZE.
- Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids
- 11.1.6 kann der ZE eine begründete Textänderung des Themas des Vorhabens vorschlagen,
- 11.1.7 muß der ZE den ZG benachrichtigen, wenn seines Wissens durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt.
- 11.1.8 muß der ZE die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe des verantwortlichen Projektleiters abgesehen werden soll.
- 11.2 Der ZE ist verpflichtet, das Ergebnis - mindestens im sachlichen Gehalt des Schlußberichts - innerhalb von neun Monaten nach Abschluß des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zugänglich zu machen (z. B. auf Fachkongressen) oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. in Fachzeitschriften).
- 11.3 Der ZE ist bei Veröffentlichung des Ergebnisses verpflichtet, auf dem Deckblatt oder an anderer deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: „Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministers für Forschung und Technologie unter dem Förderkennzeichen ... gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor“. Von der Veröffentlichung sind dem ZG fünf und der Technischen Informationsbibliothek (TIB) - Deutsche Forschungsberichte - Welfengarten 1 B, 3000 Hannover 1, zwei Freistücke zu übersenden.
- 11.4 Der ZG ist berechtigt, die „Kurzfassung“ (Berichtsblatt/Document Control Sheet) gesondert zu veröffentlichen.
- 11.5 Sofern das Ergebnis im begründeten Ausnahmefall nach Nr. 11.2 weder veröffentlicht noch zugänglich gemacht wird, sind der ZG oder die TIB berechtigt, den Schlußbericht nach Nr. 9.2 ohne die vom ZE als vertraulich gekennzeichneten Teile fachlich interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall hat der ZE der TIB - Deutsche Forschungsberichte - zwei zusätzliche Ausfertigungen des Schlußberichts sowie der „Kurzfassung“ unter Angabe des Förderkennzeichens - ohne den vertraulichen Teil - zu übersenden.

## 12 Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse

- 12.1 Der ZE hat bei der Durchführung des Vorhabens gemachte Erfindungen seiner Arbeitnehmer, die für das Ergebnis bedeutsam sein können, nach den ArbEG unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und sie sowie eigene Erfindungen zur Erteilung eines Schutzrechtes für das Inland anzumelden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZG. Soweit der ZE weder aufgrund des ArbEG noch aufgrund von Arbeits-, Dienst- oder Werkverträgen ein Schutzrecht oder ein übertragbares umfassendes Benutzungsrecht erwirbt, hat er sicherzustellen, daß er seine Verpflichtungen nach Nr. 13 und Nr. 14 erfüllen kann. Die entstehenden Kosten, Auslagen und Arbeitnehmererfindervergütung sind nicht zuwendungsfähig.

- 12.2 Der ZE hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt („Mitteilung des Förderkennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen“; s. Anlage zum Zuwendungsbescheid) bei nationalen deutschen Schutzrechtsanmeldungen zusammen mit der Anmeldung zu übersenden. Bei allen anderen Schutzrechtsanmeldungen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ist das Formblatt ebenfalls beim Deutschen Patentamt nach deren Veröffentlichung unverzüglich unter Angabe des entsprechenden amtlichen Aktenzeichens einzureichen. Auf Verlangen des ZG oder seines Beauftragten hat der ZE Durchschriften sämtlicher in- und ausländischer Anmeldungen sowie je ein Exemplar der patentamtlichen Druckschriften (insbesondere Offenlegungs- und Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) zu übersenden.
- 12.3 Will der ZE Schutzrechte nicht aufrechterhalten oder verteidigen, so hat der ZE spätestens acht Wochen vor Ablauf bestehender Fristen dies dem ZG schriftlich mitzuteilen.
- 12.4 Gegen Erstattung der dem ZE entstehenden Kosten, Auslagen und Arbeitnehmererfindervergütungen kann der ZG verlangen, daß der ZE nach Verweigerung der Zustimmung gemäß Nr. 12.1 Satz 2 um Schutzrechte nachsucht, bestehende Schutzrechte aufrechterhält und verteidigt oder nicht beabsichtigte Auslandsanmeldungen vornimmt und diese Rechte auf den ZG überträgt. Stellt der ZG kein solches Verlangen, so ist der ZE nicht zur Anmeldung nach Nr. 12.1 verpflichtet.
- 12.5 Hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Teile des Ergebnisses hat der ZE entsprechend Nr. 12.1 sicherzustellen, daß er seine Verpflichtungen nach Nr. 13 und Nr. 14 erfüllen kann. Die entsprechenden Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

### 13 Benutzungs- und Nutzungsrechte für den öffentlichen Bedarf

- 13.1 Der ZE hat dem ZG am Ergebnis und dem in- und ausländischen Rechten am Ergebnis ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen. Hinsichtlich der urheberrechtlich geschützten Teile des Ergebnisses umfaßt das unbeschränkte Nutzungsrecht des ZG unter Ausschluß der Vorbehalte des §37 Abs. 1 und 3 UrhG alle Nutzungsarten (insbesondere die nach §§ 15 und 88 UrhG sowie die Umgestaltung). Zur Förderung von Wissenschaft und Technik, auch im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, für den eigenen Bedarf und für öffentliche Aufträge ist der ZG berechtigt, nach Anhörung des ZE von diesem Benutzungs- oder Nutzungsrecht nichtübertragbare Unterbenutzungs- oder -nutzungsrechte an Dritte zu vergeben.
- 13.2 Entgeltliche Rechte entsprechend Nr. 13.1 hat der ZE dem ZG an allen anderen Rechten einzuräumen, die für die Verwendung des Ergebnisses notwendig und die ohne Verletzung von vor der Bewilligung begründeten Rechten Dritter übertragbar sind. Zur Förderung von Wissenschaft und Technik, auch im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, und für den eigenen Bedarf - bei letzterem ausgenommen den Bedarf von Bundesbahn, Bundespost und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen des ZG - ist der ZG berechtigt, nach Anhörung des ZE von diesem Benutzungs- oder Nutzungsrecht nichtübertragbare Unterbenutzungs- oder -nutzungsrechte zu vergeben. Bei der Bemessung des Benutzungsentgelts ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt ist.
- 13.3 Der ZG wird kein Benutzungs- oder Nutzungsrecht nach Nr. 13.2 in Anspruch nehmen, wenn dieses Lieferungen und Leistungen betrifft, die jederzeit zu handelsüblichen Bedingungen bezogen werden können.

### 14 Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte

- 14.1 Der ZE hat Dritten auf Verlangen am Ergebnis, den Rechten am Ergebnis und den urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nichtübertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zur Benutzung im Inland zu erteilen. Auf Wunsch des Dritten hat der ZE das Benutzungs- oder Nutzungsrecht auf den Vertrieb von im Inland unter Ausnutzung des Benutzungs- oder Nutzungsrechts hergestellte Gegenstände in bestimmte Länder zu erstrecken, es sei denn, der ZE weist nach, daß er in einem der gewünschten Länder um Patente nachgesucht hat oder über solche verfügt, und macht glaubhaft, daß er ein wesentliches Interesse an einer eigenen Verwertung (unmittelbar oder über Lizenzvergabe) hat. Weist der Dritte nach, daß er ein Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht nicht in angemessener Frist zu angemessenen Bedingungen erhalten kann, ist der ZG berechtigt, nach Anhörung des ZE dem Dritten aus dem ihm gemäß
- 14.1 Der ZE hat Dritten auf Verlangen an den Rechten am Ergebnis und an den urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu branchenüblichen Bedingungen ein nichtausschließliches und nichtübertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zur Benutzung im Inland zu erteilen. Auf Wunsch des Dritten hat der ZE das Benutzungs- oder Nutzungsrecht auf den Vertrieb von im Inland unter Ausnutzung des Benutzungs- oder Nutzungsrechts hergestellte Gegenstände in bestimmte Länder zu erstrecken, es sei denn, der ZE weist nach, daß er in einem der gewünschten Länder um Patente nachgesucht hat oder über solche verfügt, und macht glaubhaft, daß er ein wesentliches Interesse an einer eigenen Verwertung (unmittelbar oder über Lizenzvergabe) hat. Weist der Dritte nach, daß er ein Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht nicht in angemessener Frist zu angemessenen Bedingungen erhalten kann, ist der ZG berechtigt, nach Anhörung des ZE dem Dritten aus dem ihm gemäß Nr. 13.1 Satz 1 und 2

Spalte 1

Spalte 2

Nr. 13.1 Satz 1 und 2 erteilen Benutzungs- oder Nutzungsrecht ein Unterbenutzungs- oder -nutzungsrecht zu erteilen, wobei der ZE von dem Dritten ein branchenübliches Entgelt zu erhalten hat.

erteilt Benutzungs- oder Nutzungsrecht ein Unterbenutzungs- oder -nutzungsrecht zu erteilen, wobei der ZE von dem Dritten ein branchenübliches Entgelt zu erhalten hat.

14.2 Gleiche Benutzungs- bzw. Nutzungsrechte wie nach Nr. 14.1 hat der ZE Dritten zu branchenüblichen Bedingungen an allen anderen Rechten einzuräumen, die für die Verwendung des Ergebnisses notwendig und die ohne Verletzung von vor der Bewilligung begründeten Rechten Dritter übertragbar sind.

14.3 Bei der Bemessung des Benutzungsentgelts ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt ist.

14.4 Nr. 14.1 und Nr. 14.2 gelten nicht, wenn das Benutzungs- oder Nutzungsrecht Lieferungen und Leistungen betrifft, die jederzeit zu handelsüblichen Bedingungen bezogen werden können.

14.4 Nr. 14.1 gilt nicht, wenn das Benutzungs- oder Nutzungsrecht Lieferungen und Leistungen betrifft, die jederzeit zu handelsüblichen Bedingungen bezogen werden können.

## 15 Ausschließliche Nutzung

In besonderen Fällen kann der ZG dem ZE auf Antrag gestatten, gegen angemessene Vergütung das Ergebnis für einen befristeten Zeitraum ausschließlich selbst zu nutzen oder von einem Dritten nutzen zu lassen.

## 16 Bedingt rückzahlbare Zuwendungen

16.1 Erhält der ZE gemäß Zuwendungsbescheid eine bedingt rückzahlbare Zuwendung, so treten die Verpflichtungen aus Nr. 13 und Nr. 14 erst in Kraft, wenn feststeht, daß die Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung oder Teilen davon nicht mehr besteht. Bei vollständiger Rückzahlung entfallen die Verpflichtungen aus Nr. 13 und Nr. 14. Zahlungen des ZE aus Nr. 17 sind auf den Rückzahlungsbetrag anzurechnen.

16.2 Die Zuwendung ist mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen. Einzelheiten der Rückzahlungsverpflichtung und der Verzinsung sind im Zuwendungsbescheid geregelt. Die Rückzahlungsraten sind an die Bundeskasse Bonn, Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50), Konto-Nr. 119 00-505, unter Angabe des Förderkennzeichens zugunsten der Verbuchungsstelle 30 01/182 02, die Zinsen zugunsten der Verbuchungsstelle 30 01/162 02 zu überweisen.

## 17 Beteiligung am finanziellen Erfolg in besonderen Fällen

17.1 Erzielt der ZE Einnahmen durch den Anschluß von Verträgen, die die Verwertung des Ergebnisses oder Teilen davon zum Gegenstand haben, z.B. durch eine Übertragung von Schutzrechten, die Vergabe von Lizenzen, eine Übertragung von Know-how, sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, so hat er den ZG hieran, außer bei vollständiger Rückzahlung nach Nr. 16, nach Maßgabe der Nr. 17.2 und Nr. 17.3 zu beteiligen.

Spalte 1

Spalte 2

- 17.2 Die Beteiligung erfolgt von den Bruttoeinnahmen (ohne USt.) und beträgt 40 v.H. des im Zuwendungsbescheid festgelegten Fördersatzes, Einnahmen bis zu 1 Mio. DM bleiben außer Ansatz, Einnahmen über 1 Mio. DM bis zu 2 Mio. DM werden zur Hälfte angesetzt.
- 17.3 Die Beteiligung ist auf die Einnahmen begrenzt, die dem ZE während des Bewilligungszeitraums und innerhalb von zwölf Jahren danach zufließen. Die Beteiligung ist ferner auf die Höhe der Zuwendung begrenzt.
- 17.4 Der ZE hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres die im Vorjahr zugeflossenen Einnahmen mitzuteilen, wenn der kumulierte Betrag der Einnahmen aus allen Vorjahren 1 Mio. DM erreicht hat. Innerhalb dieses Dreimonatszeitraums sind die auf den ZG entfallenden Beträge aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seine Rechtsnachfolger übernimmt. Verträge nach Satz 1 mit Dritten im Ausland außerhalb der EG bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZG. Die Zustimmung kann von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der ZG nicht innerhalb von acht Wochen nach Beantragung der Zustimmung Bedenken geltend gemacht hat.

## 18 Sonstige Verpflichtungen

- 18.1 Werden vom ZE Verträge mit Dritten im In- oder Ausland abgeschlossen, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teilen davon zum Gegenstand haben (z.B. durch eine Übertragung von Schutzrechten, die Vergabe von Lizenzen, eine Übertragung von Know-how, sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen), hat der ZE innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluß dem ZG Vertragsinhalt (in Kurzfassung), -partner, und -dauer mitzuteilen. Der ZE darf Schutzrechte nur veräußern, wenn der Erwerber die hierauf bezogenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seine Rechtsnachfolger übernimmt. Verträge nach Satz 1 mit Dritten im Ausland außerhalb der EG bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZG. Die Zustimmung kann von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der ZG nicht innerhalb von acht Wochen nach Beantragung der Zustimmung Bedenken geltend gemacht hat.
- 18.2 Steht der ZE unter dem bestimmenden Einfluß ausländischer Kapitaleigner oder gelangt er unter solchen Einfluß und wird das Ergebnis ohne vorherige Zustimmung des ZG ausschließlich oder überwiegend im Ausland verwendet, kann der ZG den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.

## 19 Nachweis der Verwendung (Verwendungs- und Zwischennachweis)

- 19.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem ZG nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der ZE kann in sachlich zwingenden Fällen die Vorlage eines vorläufigen Verwendungsnachweises beantragen (z. B. bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr, Beendigung des Vorhabens innerhalb des Kalenderjahres). Die noch nicht vorgenommene Kostenprüfung durch die Prüfungsstellen ist kein Grund für einen vorläufigen Verwendungsnachweis mit einer vorläufigen Nachkalkulation. Ggf. ist der Verwendungsnachweis mit Nachkalkulation unter Angabe der Gründe ausdrücklich als vorläufig zu bezeichnen. Die Sechsenmonatsfrist für die Vorlage des Verwendungsnachweises mit der endgültigen Nachkalkulation beginnt in diesen Fällen mit dem Wegfall des Hinderungsgrundes.
- 19.2 Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus den Zwischenberichten (siehe Nr. 9.1) als Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (siehe „Hinweise für Zahlungsempfänger, Teil II“). Zinsen für Überzahlungen sind unberücksichtigt zu lassen.
- 19.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Schlußbericht (siehe Nr. 9.2) als Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (siehe Anlage zum Zuwendungsbescheid).
- 19.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Nachkalkulation und einem Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist wie die Gesamtvorkalkulation zu gliedern und hat die endgültigen zuwendungsfähigen Kosten entsprechend Nr. 6 zu enthalten. Im Falle einer pauschalierten Abrechnung nach Nr. 6.5 sind die „Stundennachweise bei pauschalierter Abrechnung“ und die „Übersicht Personalkosten bei pauschalierter Abrechnung“ (siehe Anlagen zum Verwendungsnachweis) beizufügen. Zinsen für Überzahlungen sind unberücksichtigt zu lassen. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Verträge nach Nr. 3.3 und Nr. 3.4 mit Schlußrechnung und Schlußniederschrift vorzulegen.
- 19.5 Der ZE hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Dabei sind aufgliedert anzugeben
- 19.5.1 die Eigenbeteiligung des ZE,
- 19.5.2 die Zuwendung des ZG, andere Zuwendungen und sonstige Finanzierungsbeiträge aus öffentlichen und privaten Mitteln,

Spalte 1

Spalte 2

---

- 19.5.3 Einnahmen, die mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, Abweichungen gegenüber der bei Bewilligung vorliegenden Finanzierung sind darzustellen.
- 19.6 Der ZE hat die Rechnungsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Rechnungsunterlagen müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

## **20 Prüfung der Verwendung**

- 20.1 Der ZG (einschließlich der für ihn zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dies gilt auch für die Einnahmen im Sinne der Nr. 17. Der ZE hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 20.2 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, beim ZE zu prüfen (§ 91 BHO).

## **21 Widerruf des Zuwendungsbescheides, Einstellung des Vorhabens**

- 21.1 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Darüber hinaus behält sich der ZG vor, den Bescheid aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach §49 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 36 Abs.2 Nr. 3 VwVfG).
- 21.2 Nach dem Widerruf hat der ZE unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Kosten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es können nur noch solche Kosten verrechnet werden, die unvermeidbar entstanden sind.

## **22 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 22.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht (§ 44a BHO) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 22.2 Dies gilt insbesondere, wenn
- 22.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung, siehe Nr. 2)
- 22.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 22.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 22.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der ZE
- 22.3.1 die Zuwendung - mit Ausnahme der sich auf kalkulatorische Kosten beziehenden Beträge - nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 22.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 22.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 BHO mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

## Muster

### Zwischenbericht zu Nr. 9.1 (Beantwortung in Stichworten genügt)

|                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| Zuwendungsempfänger:    | Förderkennzeichen: |
| Vorhabenbezeichnung:    |                    |
| Laufzeit des Vorhabens: |                    |
| Berichtszeitraum:       |                    |

**Der Zwischenbericht soll zu folgenden Punkten/Fragen kurzgefaßte Angaben enthalten:**

1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse.
2. Vergleich des Standes des Vorhabens mit der ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung des Zuwendungsgebers geänderten) Arbeits-, Zeit- und Kostenplanung).
3. Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Kostenzeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert (Begründung)?
4. Sind inzwischen von dritter Seite FE-Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind?
5. Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?
6. Angabe von gemachten Erfindungen, vorgenommenen Schutzrechtsanmeldungen und erteilten Schutzrechten.